



HESSISCHER LANDTAG

12. 12. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 31.10.2022

Landesaufnahmeprogramm für Personen aus Afghanistan

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach Presseberichten plant die Landesregierung, für die (zusätzliche) Aufnahme von etwa 1.000 Personen aus Afghanistan ein eigenes Landesaufnahmeprogramm aufzulegen. Voraussetzung für eine Aufnahme in das Programm ist, dass die betreffende Person nicht straffällig geworden ist und eine Verpflichtungserklärung der bereits in Deutschland lebenden Angehörigen vorliegt, dass der Lebensunterhalt der zuziehenden Person gesichert ist (→ <https://epaper.fr.de/webreader-v3/index.html#/475958/36-37>).

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Nach welchen Kriterien sollen die 1.000 Personen ausgewählt werden, die in das Programm aufgenommen werden?
- Frage 2. Versteht die Landesregierung unter dem Begriff „nicht straffällig geworden“ im o. g. Zusammenhang das völlige Fehlen jeder Vorstrafe (d. h. auch von Bagatelldelikten und zeitlich lange zurückliegenden Verurteilungen)?
- Frage 3. Falls 2. unzutreffend: Welche Vorstrafen bleiben im o. g. Zusammenhang ohne Berücksichtigung, d. h. stehen einer Einreise der betreffenden Person nicht entgegen?
- Frage 4. Werden in o. g. Zusammenhang auch solche Vorstrafen berücksichtigt, die im Heimatland des Antragstellers – oder einem anderen Drittland – verhängt wurden, aber nach deutschem Recht keine strafbaren Handlungen darstellen (z. B. Ehebruch oder Gotteslästerung)?
- Frage 5. Auf welche Weise wird der Nachweis geführt, dass eine in das Programm aufzunehmende Personen nichtstraffällig geworden ist?
- Frage 6. Welchen Inhalt soll die Verpflichtungserklärung der Angehörigen besitzen, dass der Lebensunterhalt der in das Programm auszunehmenden Person gesichert ist (d. h. welchen Umfang hat der Lebensunterhalt in diesem Zusammenhang, welche Nachweise bzw. Garantien werden verlangt und für welche Dauer muss der Lebensunterhalt durch den Angehörigen gesichert sein)?
- Frage 7. Welche Sicherheitsleistungen werden von dem Unterzeichner der Verpflichtungserklärung verlangt, um sicherzustellen, dass dieser seinen Unterhaltsverpflichtungen auch nachkommt?
- Frage 8. Welche Folgen sind für den Unterzeichner der Verpflichtungserklärung vorgesehen, wenn dieser seinen diesbezüglichen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt (z. B. Konventionalstrafe oder andere Sanktionen)?
- Frage 9. Welche Folgen sind für die in das Programm aufgenommenen Personen vorgesehen, wenn der Unterzeichner der Verpflichtungserklärung seinen diesbezüglichen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt (z. B. Ausreiseverpflichtung oder Abschiebung)?

Die Fragen 1 bis 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die detaillierten Kriterien werden mit der Veröffentlichung der Aufnahmeanordnung im Staatsanzeiger bekanntgegeben. Die Anordnung bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat. Dessen Herstellung kann noch Auswirkungen auf die Festlegung der Kriterien haben. Deswegen ist eine Antwort auf die Fragen zum jetzigen Zeitpunkt nicht sachgerecht.

Wiesbaden, 1. Dezember 2022

In Vertretung:
Anne Janz